



## Netzanschlussvertrag - Strom

zwischen

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

und

TRIDELTA Energieversorgungs GmbH  
Marie-Curie-Straße 3  
07629 Hermsdorf

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

### Präambel

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss seiner elektrischen Anlage(n) an das Tridelta-Netz (Mittelspannungs-Verteilernetz / geschlossenes Verteilernetz i.S.d. § 110 EnWG) beantragt.

### 1. Gegenstand des Netzanschlussvertrages

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 20 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an den Standorten der Anschlussnehmeranlagen in 07629 Hermsdorf, vor.

Die elektrischen Anschlussanlagen bestehen aus der Verbindung des Tridelta-Netzes mit den Anschlussnehmeranlagen. Sie gehören zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und stehen in seinem Besitz. Die elektrischen Anschlussanlagen umfassen:

#### Anschlussanlage:

- a)
- b)
- c)

Als Eigentumsgrenzen zwischen den elektrischen Anschlussanlagen und den Anschlussnehmeranlagen werden nachfolgende Übergabestellen (Rechtsträgergrenzen) festgelegt:



**Übergabestellen:**

- a)
- b)
- c)

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen die Übertragungskapazität bis zu maximal

- a)
- b)
- c)

übertragene Leistung (Übertragungsleistung/Vorhalteleistung) vereinbart.

Die Grenzen für die berechnungsfreie Lieferung von Blindarbeit werden in einem gesonderten Vertrag über Stromlieferung und/oder Netznutzung vereinbart. Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung die jeweils oben vereinbarte Übertragungsleistung/Vorhalteleistung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Kosten (Anschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) für diese Erhöhung der Übertragungsleistung/Vorhalteleistung zu verlangen.

**2. Mess- und Steuereinrichtung**

Der Netzbetreiber baut zur Messung der vom Netzanschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlagen ein, die in seinem Besitz verbleiben.

Die Messung erfolgt:

Anschlussnehmer-anlage	Messspannung in kV	Messaufgabe *
		Zählpunkt-ID
		Marktlokation
a)		
b)		
c)		

\*(Messaufgabe gemäß veröffentlichtem Messpreisblatt der TRIDELTA Energieversorgungs GmbH)

Realisiert wird die Zählerfernauslesung jeweils durch den Einsatz einer netzbetreibereigenen Datenverbindung/GSM-Funkmodems in der Anschlussnehmeranlage.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Verrechnungsmessung durch den Anschlussnehmer erforderlich.



Kann die Fernauslesung durch Störungen, die hinsichtlich ihrer Ursache in der Anschlussnehmeranlage zu suchen sind, nicht erfolgen, werden die für eine manuelle Auslesung zusätzlich erforderlichen Aufwendungen bis zur Abstellung des Mangels in Rechnung gestellt.

### **3. Vertragsübertragung**

Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebenen Anschlussanlagen versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

### **4. Gesamtkosten**

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebnahme sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber eine Vergütung gemäß der Vereinbarung im Dienstleistungsvertrag vom 28./30.11.2017 zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus diesem Vertrag.

### **5. Weitere Regelungen**

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten.

Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss gesonderter Verträge über Stromlieferung und Netznutzung mit dem über die Anschlussanlage versorgten Netz- bzw. Stromkunden.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Kundenanlage sowie dem Netzanschluss des vorgelagerten Verteilernetzes berechtigt (z.B. Spannungsumstellungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst.



## **6. Haftung**

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahr-lässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem unterzeichneten Zugang beim Netzbetreiber in Kraft.

## **8. Laufzeit/Kündigung**

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebnahme der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S.2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.



Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag aus sonst wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich der in Ziffer 1 genannten Anschlüsse. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen“ (Anlage 1) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (Anlage 2) welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigelegt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse nach Anlage 2 im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" bekannt geben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die



## TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

**Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Daten des Anschlussnehmers speichert und verarbeitet der Netzbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte elektronisch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer ist hiermit einverstanden.**

Informationen und Erklärungen zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten können dem Dokument „Datenschutzerklärung“ im Internet unter <https://www.tridelta.de> entnommen werden.

Hermisdorf, den

Hermisdorf, den

TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

---

(rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnehmers mit Firmenname und -stempel)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussgebers mit Firmenname und -stempel)

### Anlagen:

- 1 – Technische Erläuterungen
- 2 – Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse